



Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer (Hundereglement)

(Der Begriff Hundehalter gilt sowohl für die weibliche wie die männliche Form)

Die Gemeindeversammlung Düdingen

gestützt auf das

- Kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- Kantonale Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),
- Kantonale Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- Kantonale Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde zu regeln.

2. KAPITEL: Pflichten der Hundehalter

Art. 2 Pflichten der Hundehalter

¹Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie befolgen generell die Bestimmungen gemäss Gesetz und Reglement über die Hundehaltung (HHG, HHR). Namentlich lassen sie ihren Hund kennzeichnen und sind verantwortlich für die Registrierung des Tieres sowie die laufende Aktualisierung der Daten in der Datenbank ANIS (Adressänderungen, Todesmeldungen) gemäss Art. 2 – 6 HHR.

3. KAPITEL: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹Die Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist den Hundehaltern insbesondere verboten, mit ihrem Tier Passantinnen und Passanten zu ängstigen oder zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halter entzogen haben.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹Erfährt die Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen den in der Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Der Gemeinderat bzw. die von ihm bestimmte Dienststelle kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind:
- b) die Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Die Gemeindeverwaltung, Ärzte, Tierärzte, Beamte der öffentlichen Gewalt oder die Hundeausbildner melden dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Das Amt nimmt auch Klagen der Bevölkerung sowie von Personen entgegen, die Opfer von aggressiven Hunden geworden sind.

Art. 7 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

²Der Halter muss den Hund jederzeit unter Kontrolle haben (Art. 35 HHG). Übergeordnetes Recht vorbehalten, sind Eltern oder die gesetzlichen Vertreter für ihre minderjährigen Kinder verantwortlich.

³Folgende Gebiete und Anlagen der Gemeinde Düdingen gelten als **Hundeverbotszone**:

- Schulhausplätze*
- Friedhofareal
- Im Innern von Schulhäusern*, Turn- und Sporthallen*, Schwimmbad, Verwaltungsgebäude

⁴Zum Schutz von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine **Leinenpflicht** auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Aussensportanlagen und im Dorfkern.

⁵Im Naherholungsgebiet Brugerawald besteht das ganze Jahr Leinenzwang. Die besonderen Vorschriften für Naturschutzgebiete (z.B. Düdinger-Möser) bleiben vorbehalten.

⁶Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald generell an der Leine geführt werden (Art. 38 HHG, Art. 49 HHR).

⁷Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang gelten nicht für Hilfshunde und für Hunde, die für Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und –beamten verwendet werden, sofern diese über eine Bewilligung zum Einsatz von Hunden verfügen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so versucht sie den oder die Halter zu ermitteln, um sie zu ermahnen und auf die Aufsichtpflichten aufmerksam zu machen. Gelingt dies nicht, so meldet die Gemeindeverwaltung den streunenden Hund dem Veterinäramt (hiernach das Amt) oder notfalls der Polizei. Im Wiederholungsfall wird gemäss Art. 15 eine Busse ausgesprochen.

^{*} Ausnahme: In Begleitung von ausgebildeten Hundeführern für die Durchführung von Instruktionskursen.

3

Art. 8 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

Hundehalter müssen verhindern, dass ihr Hund den öffentlichen Raum sowie Kulturen und Weiden verschmutzt. Sie müssen die Exkremente ihres Hundes auf Strassen, Fuss- und Wanderwegen, Plätzen, Trottoirs und landwirtschaftlich genutzten Kulturen/Wiesen ordnungsgemäss beseitigen.

Art. 9 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹Die Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie frei lebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

Art. 10 Haltungsbewilligung (Art. 19 HHG)

Wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung des Amtes.

4. KAPITEL: Gebühren

1. Abschnitt: Hundesteuer der Gemeinde

Art. 11 Grundsatz

¹Als Beitrag zur Deckung der verschiedenen Infrastruktur-, Unterhalts- und Administrationskosten, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hundehaltung im öffentlichen Raum und den Aufgaben gemäss Gesetz über die Hundehaltung (HHG) und gemäss dem diesbezüglichen kantonalen Reglement (HHR) entstehen, erhebt die Gemeinde eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

²Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Für Hunde, die im Verlaufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet.

³Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 12 Höhe der Hundesteuer

¹Die Hundesteuer pro Tier und Jahr beträgt Fr. 50.–.

²Die Gemeinde kann das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirk übertragen.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)

¹Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

²Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalter haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Besteuerung der Händlerinnen und Händler mit Patent

Art. 14 Gemeindesteuer für Hundehändler (Art. 59 HHR)

¹Als Händler gelten Personen, die ein Hundehandelspatent besitzen. Die Steuer ist jährlich zu entrichten und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr beträgt Fr. 100.- (unabhängig der Anzahl Tiere)
- b) Die Umsatzgebühr beträgt Fr. 10.- pro umgesetzten Hund

²Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um Erteilung des Hundehandelpatentes angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Höhe des Betrages kann auf der Grundlage der in der Datenbank ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 15 Grundsatz

¹Bei wiederholten Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2, Artikel 7 Abs. 3 bis 5 und Artikel 8 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer (Art. 62 HHR)

¹Jede Hinterziehung der in den Artikeln 12 und 14 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen, Kanzleigebühren, Rechtsmittel

Art. 17 Verzugszinse

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist. Wenn das Inkasso dem Kanton übertragen wird, kommt der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung.

Art. 18 Kanzleigebühren

Für die Bearbeitung von Meldungen an das Amt kann der Gemeinderat zu Lasten der ordentlichen Halter eine Kanzleigebühr erheben. Generell ist der Halter für alle finanziellen Folgen haftbar, welche aus Massnahmen bezüglich seinem entlaufenen, streunenden und/oder aggressiven Hund entstehen.

Art. 19 Rechtsmittel

a) Im Allgemeinen

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 19 Bst. b dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gemeindereglement über die Hundesteuer vom 22. März 2001 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. Juli 2009

Angenommen durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 12. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

Mario Vonlanthen Gemeindeschreiber Hildegard Hodel-Bruhin Gemeindepräsidentin

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft

Datum: 1. Februar 2010

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher:

Pascal Corminboeuf

10-103-07